



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 11.05.2014

Sind in Bayern Windräder an den Standorten aufgelassener Kernkraftwerke möglich?

Die Staatsregierung will durch die sogenannte 10H-Regelung bei Windrädern die Bevölkerung vor vermeintlichen oder tatsächlichen Immissionen und einer (optischen) Zerstörung des Landschaftsbildes schützen. Dabei stellt sich die Frage nach den objektiven Maßstäben, die als Begründung für diese Regelung dient.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. In welchem kürzestem Abstand befindet sich Wohnbebauung zu den bestehenden bayerischen Kernkraftwerken und Zwischenlagern (bitte getrennt nach Standorten ausgewiesen)?
2. a) Könnte unter Annahme der weiteren Geltung der sog. 10H-Regelung (und einer Ablehnung des Windrads durch die Kommune) nach Außerbetriebnahme und Abbau aller bayerischen Kernkraftwerke auf allen diesen Standorten Windräder gebaut werden?
b) Wo würde eine geltende 10H-Regelung dies verhindern?
c) Wie erklärt die Staatsregierung ggf. einen Unterschied bzgl. Nähe zur Wohnbebauung bei Windrädern mit 10H-Regelung und Kernkraftwerken auf der anderen Seite?
3. In welchem Abstand zur Wohnbebauung dürfen in Bayern Schweinemastställe mit mehr als 2.000 Mastschweinen ohne Filteranlage betrieben werden?
4. In welchem Abstand zur Wohnbebauung dürfen in Bayern Flughäfen für den motorisierten Luftverkehr betrieben werden?
5. Welchen Unterschied sieht die Staatsregierung hinsichtlich der Beeinträchtigung des (optischen) Landschaftsbildes durch Windräder im Vergleich zur Ausweisung neuer Gewerbegebiete und zum Bau neuer Straßen?
6. Welchen Unterschied sieht die Staatsregierung hinsichtlich der Beeinträchtigung des (optischen) Landschaftsbildes durch Windräder im Vergleich zum Bau von Pumpspeicherwerken wie z. B. am Jochberg?
7. Welche nicht-betriebswirtschaftlichen Kriterien, insbesondere auch ökologische Kriterien, sind für die Staats-

regierung außer der optischen Beeinträchtigung und den Lärmemissionen für die Auswahl von Standorten von Windrädern relevant?

8. Welche nicht-betriebswirtschaftlichen Kriterien, insbesondere auch ökologische Kriterien, sind für die Staatsregierung für die Auswahl von Standorten von Biogasanlagen relevant?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**
vom 02.07.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

1. In welchem kürzesten Abstand befindet sich Wohnbebauung zu den bestehenden bayerischen Kernkraftwerken und Zwischenlagern (bitte getrennt nach Standorten ausgewiesen)?

Die Standort-Zwischenlager der bayerischen Kernkraftwerke befinden sich jeweils auf dem Gelände der entsprechenden Kernkraftwerke. Aus diesem Grund wurde als Ausgangspunkt für die Abstandsmessung der äußere Anlagenzaun des jeweiligen Kernkraftwerksgeländes gewählt. Die Abstände zu den nächstliegenden bewohnten Gebäuden konnten nur näherungsweise anhand von Kartenauszügen (Stand 2011) ermittelt werden.

Standort	Abstand vom Anlagenzaun zu den nächstliegenden bewohnten Gebäuden (ca.)
Grafenrheinfeld	750 m
Gundremmingen	900 m
Isar/Ohu	100 m

2. a) Könnten unter Annahme der weiteren Geltung der sog. 10H-Regelung (und einer Ablehnung des Windrades durch die Kommune) nach Außerbetriebnahme und Abbau aller bayerischen Kernkraftwerke auf allen diesen Standorten Windräder gebaut werden?

- b) Wo würde eine geltende 10H-Regelung dies verhindern?

Vorbemerkung:

Nach der Stilllegung eines Kernkraftwerkes erfolgt der Abbau der Anlage. Der Rückbau eines Kernkraftwerks nimmt mehrere Jahre in Anspruch. Erst im Anschluss kann das Grundstück für eine Folgenutzung zur Verfügung stehen. Entscheidend ist die gültige Rechtslage.

Die Fragen 2a und 2b werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist auch in Bezug auf Standorte aufgelassener Kernkraftwerke nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen. Im Hinblick auf die sog. „10-H-Regelung“ gilt, dass für Windkraftanlagen, die den Mindestabstand von 10 H zu den im zukünftigen Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) aufgeführten Wohngebäuden nicht einhalten, im Regelfall eine Bauleitplanung erforderlich ist. Im Übrigen handelt es sich um eine Frage des Einzelfalls, sodass eine pauschale Beantwortung nicht möglich ist.

c) Wie erklärt die Staatsregierung ggf. einen Unterschied bzgl. Nähe zur Wohnbebauung bei Windrädern mit 10H-Regelung und Kernkraftwerken auf der anderen Seite?

Die bayerische Neuregelung zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zielt auf eine Befriedung der Bevölkerung, insbesondere durch Schutz vor der bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen ab.

Der Schutz der Bevölkerung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung wird durch Einhaltung der in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte gewährleistet.

3. In welchem Abstand zur Wohnbebauung dürfen in Bayern Schweinemastställe mit mehr als 2.000 Mastschweinen ohne Filteranlage betrieben werden?

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Schweinehaltungen haben die Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfüllen. Die dort dargestellte Mindestabstandskurve soll zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse nicht unterschritten werden. Wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird, kann der ermittelte Mindestabstand unterschritten werden. Die durch die Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mithilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen. Eine eigene Mindestabstandskurve nur für Schweinehaltungen mit Abgasreinigungseinrichtungen gibt es nach TA Luft nicht.

4. In welchem Abstand zur Wohnbebauung dürfen in Bayern Flughäfen für den motorisierten Luftverkehr betrieben werden?

Große Infrastrukturprojekte befinden sich regelmäßig im Spannungsfeld zwischen dem Allgemeinwohl einerseits und den berechtigten Anliegen der Anwohner andererseits. Das Luftverkehrsgesetz des Bundes sieht deshalb für solche Investitionsvorhaben im Luftverkehr ein umfangreiches Plan-

feststellungsverfahren vor, das den vielschichtigen Belangen in jedem Einzelfall eine bestmögliche Berücksichtigung ermöglicht. Nach § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind in einem solchen Planfeststellungsverfahren „die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen“.

Eine pauschale Abstandsregelung von Flughäfen zur Wohnbebauung sehen die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes nicht vor, weil große Infrastrukturprojekte wie Flughäfen eine einzelfallbezogene Betrachtung erfordern, um bestmöglich abgewogene Projektgestaltungen zu erzielen. Die konkreten Belange der betroffenen Anlieger sind schon von Gesetzes wegen in die Abwägung einzustellen.

5. Welchen Unterschied sieht die Staatsregierung hinsichtlich der Beeinträchtigung des (optischen) Landschaftsbildes durch Windräder im Vergleich zur Ausweisung neuer Gewerbegebiete und zum Bau neuer Straßen?

Eine pauschale vergleichende Beurteilung der Landschaftsbildwirkung einzelner Vorhabensarten wie z. B. Windräder, Gewerbegebiet oder Straßen ist nicht möglich. Die Beeinträchtigungen können nur in jedem Einzelfall unter Einbeziehung der örtlichen Landschaft und der jeweiligen Ausgestaltung des Projekts beurteilt werden. Alle drei genannten Eingriffsarten (Windkraftanlagen, Gewerbegebiete, Straßenbau) sind nach ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beurteilen und diese Auswirkungen ggf. mit geeigneten Maßnahmen zu kompensieren. Allerdings sind diese Auswirkungen aufgrund der Unterschiedlichkeit der entsprechenden Wirkfaktoren nicht miteinander zu vergleichen und immer im jeweiligen Einzelfall gesondert zu beurteilen. Ein Vergleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen, Gewerbegebiete und den Straßenbau lässt sich objektiv nicht führen, da Kriterien wie Grundflächenbedarf, baulicher Umfang, Konstruktionsweise, Materialverwendung, Betriebsführung sowie Geländedepositionierung der Eingriffsart völlig unterschiedlich sind. Auch die gesetzliche Verankerung des Vorgehens bei der Eingriffsbeurteilung und Ableitung von Kompensationserfordernissen ist bei diesen Eingriffsarten unterschiedlich.

6. Welchen Unterschied sieht die Staatsregierung hinsichtlich der Beeinträchtigung des (optischen) Landschaftsbildes durch Windräder im Vergleich zum Bau von Pumpspeicherwerken wie z. B. am Jochberg?

Das Veränderungspotenzial für das Landschaftsbild ist durch die beiden genannten Technologien sehr unterschiedlich und muss im jeweiligen Einzelfall gesondert beurteilt werden. Die Beurteilung und ggf. Ableitung von Kompensationserfordernissen erfolgt gem. den Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Verbindung mit der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) – ab 01.09.2014 – und dem Bayerischen Windkrafteffekt-

Ein Vergleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen auf der einen und Pumpspeicherwerken auf der anderen Seite lässt sich objektiv nicht

führen, da Kriterien wie Grundflächenbedarf, baulicher Umfang, Konstruktionsweise, Materialverwendung, Betriebsführung sowie Geländeplatzierung der jeweiligen Kraftwerksgattungen völlig unterschiedlich sind.

7. Welche nicht-betriebswirtschaftlichen Kriterien, insbesondere auch ökologische Kriterien, sind für die Staatsregierung außer der optischen Beeinträchtigung und den Lärmemissionen für die Auswahl von Standorten von Windrädern relevant?

Neben der Beurteilung optischer Beeinträchtigungen und Lärmbeeinträchtigungen sind bei der Auswahl der Standorte von Windkraftanlagen weitere Kriterien relevant. Zusammengefasst sind sie in den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Bayerischer Windkraft-Erlass). Ökologische Kriterien sind u. a. bestimmte Gebietskulissen wie generelle und regelmäßige Ausschlussgebiete (z.B. Kernzonen von Biosphärenreservaten) oder sensibel zu behandelnde Gebiete (z. B. Pflegezonen der Biosphärenreservate). Darüber hinaus können bei Auswahl von Standorten von Windkraftanlagen auch artenschutzrechtliche Belange, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, relevant sein. Diese Kriterien sind im jeweiligen Einzelfall bei der Standortgenehmigung der Anlage zu prüfen und in die Abwägungsentscheidung einzustellen.

8. Welche nicht-betriebswirtschaftlichen Kriterien, insbesondere auch ökologische Kriterien, sind für die Staatsregierung für die Auswahl von Standorten von Biogasanlagen relevant?

Bei der Auswahl von Standorten von Biogasanlagen können ökologische Kriterien wie u. a. die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, artenschutzrechtliche Belange oder Belange des Gebietsschutzes z. B. gem. FFH-Richtlinie relevant sein. Diese Kriterien sind im jeweiligen Einzelfall bei der Standortgenehmigung der Anlage zu prüfen und in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Bei Biogasanlagen ist die Standortentscheidung grundsätzlich dem Anlagenbetreiber überlassen. Sofern alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Betreiber einer BImSchG-Anlage einen Anspruch auf Genehmigung. Ein Ermessen gibt es dann für die Behörde nicht.